

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld**

vom 26.05.2004

Aufgrund des § 19 Abs. 1 i. V. mit § 76 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung –ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 Seite 41) erlässt der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in seiner Sitzung am 13. Mai 2004 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“:

### **§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld wird als organisatorisch, verwaltungsmäßige und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Kranichfeld entsprechend Thüringer Eigenbetriebsverordnung –ThürEBV- in der jeweils gültigen Fassung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld“ im folgenden Eigenbetrieb genannt.  
Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages kann dieser Eigenbetrieb von privaten Dritten geführt werden, die nicht Bedienstete der Stadt Kranichfeld sind.
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld beträgt **250.000 €**.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgaben des Eigenbetriebes sind die Verwaltung und Bewirtschaftung der kommunalen Wohnungen und Gebäude mit Geschäftsunterlagerung der Stadt Kranichfeld.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der Gesetze mit der Wahrnehmung der im Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Eigentümer beauftragt werden.

### **§ 3 Organe des Eigenbetriebes**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Bürgermeister (§ 7)

#### § 4 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter und dem stellvertretenden Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung wird vom Stadtrat bestellt.
- (3) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige, verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Aufbau – und Ablauforganisation,
  2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Mietverträge, Werkverträge, Beschaffung von Roh- und Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
  3. der Abschluss von Verträgen als Tarif – und Sonderkunde,
  4. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bis **1000,00 €** beträgt,
  5. Verfügungen über bewegliches Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall bis **1.000,00 €** beträgt,
  6. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), bis zu einem Betrag von **5.000,00 €**,
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) Die Werkleitung ist zu hören, wenn der Stadtrat die Minderung des Eigenkapitals zum Zweck der Rückzahlung beabsichtigt (§ 6 Abs. 3 ThürEBV).

Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

#### § 5 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss wird vom Stadtrat bestellt.  
Der Werkausschuss besteht aus dem Bürgermeister, Stadtratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates Kranichfeld.
- (2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
  1. die Festsetzung allgemeiner Vertrags- und Benutzungsbedingungen,
  2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die einen Betrag von **5.000,00 €** übersteigen,
  3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Rahmen des Ergebnisses des Erfolgsplanes (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von **20.000,00 €**,

4. Verfügungen über bewegliches Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall über **1.000,00 €** beträgt,
5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL/A) im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall nicht mehr als **5.000,00 €** beträgt,
6. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A im Rahmen des Investitionsplanes bis zu einem Auftragsvolumen von **50.000,00 €**,
7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als **1000,00 €** beträgt,
8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert nicht mehr als **10.000 €** beträgt,
9. den Vorschlag an den Stadtrat den Jahresabschluss festzustellen und die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

(4) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

## § 6 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung
2. Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses,
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie die Regelung deren Dienstverhältnisse,
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
6. Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen,
7. die Minderung des Eigenkapitals zum Zweck der Rückzahlung (§ 6 Abs. 3 ThürEBV)
8. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Rahmen des Ergebnisses des Erfolgsplanes (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von **20.000,00 €** übersteigen,
9. Verfügungen über Anlagevermögen (Grundstücke, Gebäude) und Verpflichtungen hierzu sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
11. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
12. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
13. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als **10.000 €**, beträgt,
14. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL/A) im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als **5.000,00 €** beträgt,
15. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A im Rahmen des Investitionsplanes mit einem Auftragsvolumen von mehr als **50.000,00 €**,

- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

### **§ 7 Zuständigkeiten des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten städtischen Bediensteten sowie weisungsbefugt gegenüber einem Dienstleister.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können (Eilentscheidungsrecht).  
Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Stadtratsmitgliedern oder den Mitgliedern des Werkausschusses unverzüglich in der folgenden Sitzung des Gremiums mitzuteilen.

### **§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Verwaltungsgemeinschaft**

Die Werkleitung kann im Einverständnis des Bürgermeisters die Verwaltungsgemeinschaft mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

### **§ 9 Vertretungsbefugnis**

Der Stadtrat ermächtigt die Werkleitung den „Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld“ nach außen zu vertreten.  
Zur Vertretung muss die Werkleitung gemeinschaftlich handeln.

### **§ 10 Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld“ durch jeweils zwei Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“.

### **§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.  
Im übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 ThürEBV).
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben über den Werkausschuss dem Stadtrat vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

## § 12 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes werden vom örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises geprüft.  
Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.  
§ 82 Abs. 1 und 2 der ThürKO gilt entsprechend.

## § 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

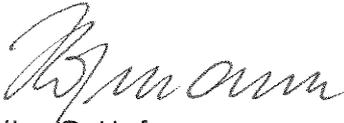
## § 14 Gleichstellungsbestimmungen

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 15 In -Kraft- Treten, Außer- Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Eigenbetriebssatzung vom 04.10.1994 und ihre Änderungen außer Kraft.

Kranichfeld, den 26.05.2004  
Stadt Kranichfeld



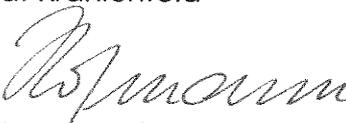
Walter G. Hofmann  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld vom 26.05.2004 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 7/04 vom 5. Juni 2004, Seite 3, veröffentlicht.

Kranichfeld, den 18.06.2004  
Stadt Kranichfeld



Walter G. Hofmann  
Bürgermeister

